

## **Lebensgärten Bayerwald e.V. in Gründung**

**Satzung vom 14.05.22**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Lebensgärten Bayerwald e.V. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 93455 Traitsching; Am Weissen Stein 6.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck (Aufgaben und Ziele)**

1. Der Verein fördert und trägt Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die dem Zweck der Entwicklung und Förderung einer nachhaltigen Lebens-, Bildungs- und Wirtschaftsweise dienen.
2. Die Projekte, Maßnahmen und Ziele können insbesondere sein
  - Bildungsmaßnahmen für nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Umgang mit Ressourcen, Natur- und Umweltschutz, Regenerative Energie, Landschaftsschutz, Biologische Vielfalt, Gesundheit und Ernährung, Mobilität, natürliche Lebenskreisläufe.  
Zum Beispiel: Workshops, Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen, Kurse, Seminare u.a.
  - Projekte, Maßnahmen und Angebote zur Förderung von Ökologischen Landbau und Permakultur in Landwirtschaft und Gartenbau, Förderung der Tierzucht und bedrohten Nutztierassen, Förderung der Pflanzenzucht, Solidarische Landwirtschaft, Zum Beispiel: Kurse, Vorträge, Workshops, Beratung, Tauschbörsen, Netzwerk für TierhalterInnen, etc.
  - Projekte, Maßnahmen und Angebote zur Förderung von solidarischem Handeln, Gemeinwohlökonomie, sowie kultureller und gesellschaftlicher/sozialer Inklusion  
Zum Beispiel: Gemeinschafts-Aktionen für Bürgerinnen und Bürger, Projektarbeit, Naturerlebnismaßnahmen, etc.
  - Organisation und Pflege der Vernetzung bestehender Aktivitäten zu allen Themen der nachhaltigen Entwicklung.  
Zum Beispiel: Homepage, Tagungen, Konferenzen, Infomaterial, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit z.B. Gartenbauvereinen, etc.
  - Förderung, Aufbau und Unterhalt von Zweckbetrieben zur unmittelbaren Verwirklichung der Ziele  
Zum Beispiel: Gärtnerei für Bildungsmaßnahmen in Permakultur, Naturerlebniscamp, Kräuterschaugarten, Obstschaugarten, Bildungseinrichtung, Betreuungseinrichtung, Solidarische Landwirtschaft, Seniorenbetreuung, etc.
3. Die Angebote des Vereins sind für alle offen, unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft und kulturellem oder religiösem Hintergrund. Alle Angebote sind generationenübergreifend und schließen benachteiligte Menschen und Menschen mit besonderem Förderbedarf mit ein.

4. Die Mitglieder unterstützen sich in dem gemeinsamen Ziel und begründen die Zusammenarbeit auf gegenseitigem Vertrauen.
5. Der Verein ist weltanschaulich unabhängig und überparteilich.
6. Der Verein lehnt jegliche Form von antidemokratischen, rassistischen, sexistischen, antisemitischen oder anderweitig diskriminierenden Äußerungen, Verhaltensweisen und Handlungsweisen ab.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §52, Abs.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder können ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder sein.
2. Arten der Mitgliedschaft:
  - a. Ordentliche Mitglieder: Diese Mitglieder treffen mit dem Verein über die Mitgliedschaft hinaus eine Vereinbarung zur gemeinschaftlichen Verwirklichung oben genannter Ziele.
  - b. Fördermitglieder: Diese Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins, können an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen, haben ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden. Dies muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der für das laufende Jahr entrichtete Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.
5. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied sich gegenüber dem Verein schädigend verhält. Wird dem Verein hinsichtlich eines seiner Mitglieder ein Ausschlussgrund bekannt, so leitet die Vorstandschaft ein Ausschlussverfahren ein. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss wird das Mitglied unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes angehört.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung der juristischen Person.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.

### **§5 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens 2 Beisitzern.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein allein.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleibt jeweils so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Eine Tätigkeitsvergütung für geschäftsführende Vorstände ist möglich. Die Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein und orientiert sich an den tariflichen Bestimmungen für das jeweilige Aufgabenfeld.
5. Weiter gehende Regelungen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einladungsfrist von 3 Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.
6. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung, ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, durchgeführt werden kann. Die Mitglieder können ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme, ohne Anwesenheit in der Online-Versammlung, schriftlich abgeben. Der Vorstand regelt in einer Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung. Diese Bestimmungen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung Be the change Stiftung für kulturellen Wandel, mit Sitz in St. Hubertus 1 in 92539 Schönsee, die es ausschließlich und unmittelbar zu nachhaltigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.